



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 10

Donnerstag, den 20. März

2008

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Straßenwidmung der Stadt Emden 41

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Umlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 257
der Stadt Aurich – Einleitung eines
Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch 42
Berichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungs-
planes Nr. 38, Änderung Nr. 1 „Adolfsreihe“
der Stadt Norderney 43

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Straßenwidmung der Stadt Emden

Die in der Gemarkung Emden, Stadt Emden, neugebaute Straße „Zum Jarssumer Hafen“ sowie die bereits bestehenden Straßen „Zum Südkai“, „Narvikstraße“ und „Willi-Zander-Straße“ (Flur 50, Flurstücke: 120/1, 10/9, 14/11, 66/16, 66/13, 66/12, 66/11, 66/10) werden mit Wirkung vom 01. Mai 2008 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als sogenannte sonstige öffentliche Straßen gewidmet (§ 3.1 Abs. 4 i.V.m. § 53 NStrG). Die genannten Straßen stehen damit neben dem Hafenverkehr auch dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise: Im Bereich „Große Seeschleuse“ ist die Überfahrt nur für Fahrzeuge bis 7,5 to zul. Gesamtgewicht und einer Breite von 2,00m möglich. Entsprechende Beschränkungen sind ausgeschildert. Des Weiteren bestehen hier Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 10 km/h. Reisebusse können auf Antrag eine Sondergenehmigung für die Überfahrt der „Großen Seeschleuse“ erhalten. Eine Ausnahme wird gestattet für Einsatzfahrzeuge der Deich-

verteidigung über 7,5 to bis 60 to Gesamtgewicht im Einsatzfall bei Sturmfluten über das Binnenhaupt.

Eigentümer und Träger der Straßenbaulast ist in allen Fällen die Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG, Niederlassung Emden; diese hat mit Schreiben vom 10.09.2007 dieser Regelung unwiderruflich zugestimmt.

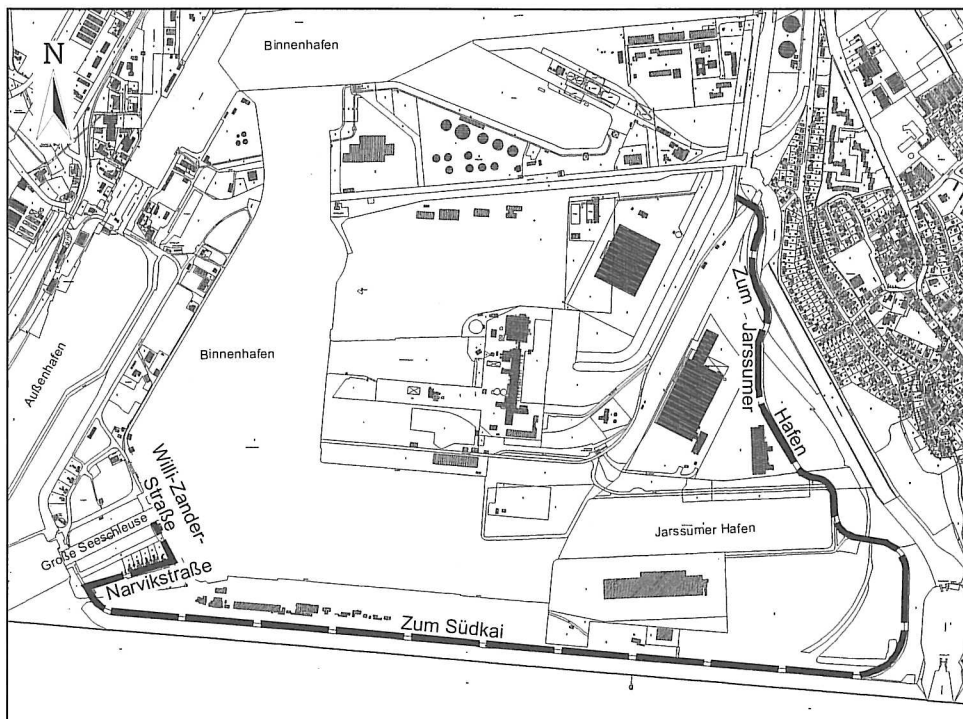
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden, einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht beim Fachdienst Umwelt, Ringstraße 38 b, 26721 Emden, oder jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung eingelegt wird.

Emden, den 13.03.2008

-Stadt Emden -

Der Oberbürgermeister



B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Umlegungsausschuss der Stadt Aurich

Umlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 257 der Stadt Aurich Einleitung eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch

1. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 28.02.2008 zur Einleitung des Umlegungsverfahrens Wallinghausen, Bebauungsplan Nr. 257 – Südlich Kielerweg – folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem durch Beschluss des Rates der Stadt Aurich vom 12.07.2007 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 257 – Südlich Kielerweg - die Umlegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches angeordnet worden ist, wird gemäß § 47 Baugesetzbuch die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Wallinghausen:

218/108	260/110	107/1	223/107	103/3	103/16
103/17	103/11	103/15	103/14	103/7	103/6
110/3	110/5	103/8	103/9	110/6	103/13
264/110	102/1	101/5	101/6	102/8	102/7
102/6	102/5	100/1	148/98	100/2	99/1
118/10	97/1	95/1	118/3		

und folgende Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Wallinghausen:

8/3	8/21	8/38	8/32	8/44	1 / 2
8/34	8/41	8/36	8/42	8/43	8/46
8/45	8/48	8/49	266/20	8/39	8/25
6/2	116/4	1/3	76	77/1	80/4
116/1	80/1				

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Durch die Umlegung sollen die Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechti-

gen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Aurich,

Geschäftsstelle: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Aurich

Geschäftsstelle: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Aurich eingelegt wird.

Aurich, den 28.02.2008

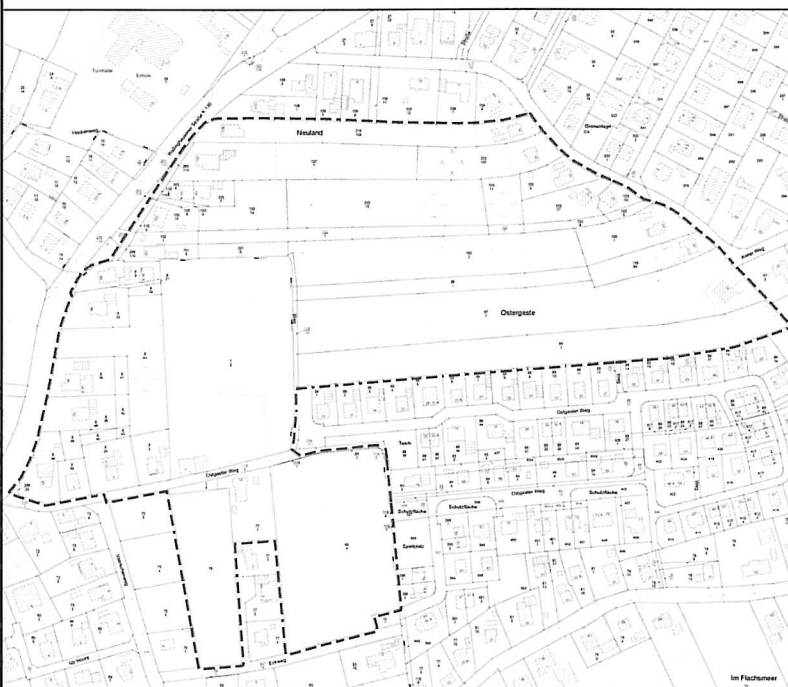
- Der Vorsitzende –
Bartels

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 07.03.2008

Windhorst
Bürgermeister

Übersichtskarte zu dem Umlegungsverfahren
Wallinghausen - Südlich Kielerweg -
Bebauungsplan Nr. 257



Berichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38, Änderung Nr. 1 „Adolfsreihe“ der Stadt Norderney

Bei dem im Amtsblatt Nr. 8 vom 7. März veröffentlichten Bebauungsplan wurde der Übersichtsplan versehentlich falsch veröffentlicht. Der Bebauungsplan mit Übersichtsplan wird wie folgt berichtigt:

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38, Änderung Nr. 1 „Adolfsreihe“ Stadt Norderney

Die Stadtvertretung der Stadt Norderney hat am 06.11.07 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

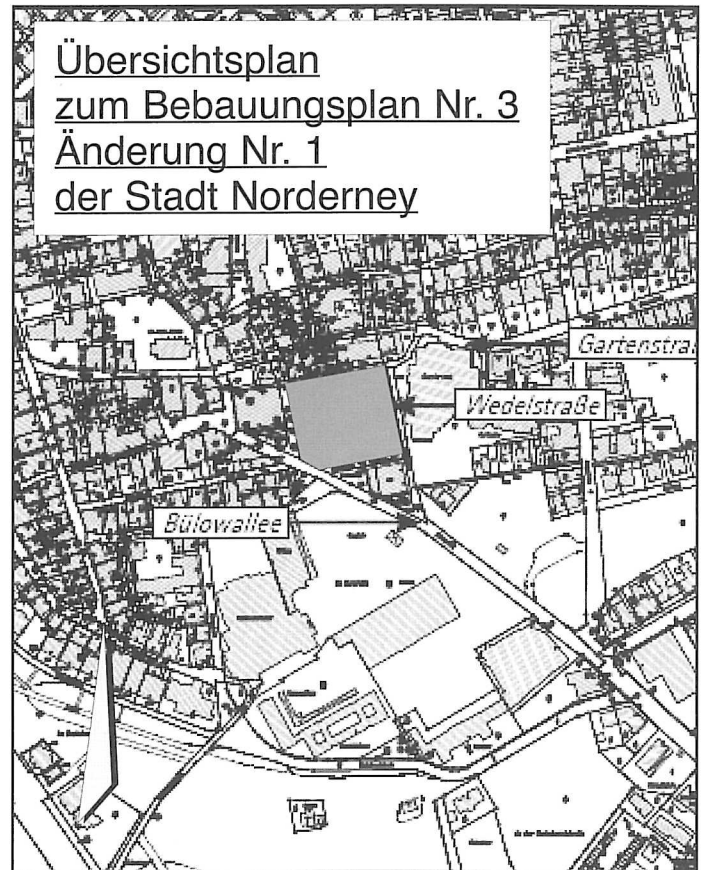
Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger



sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norderney, den 12.03.08

Stadt Norderney

Der Bürgermeister

Salverius